

# Accounting News

## Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Juli/August 2019

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie bilanzieren nach HGB und erwägen die Umstellung auf IFRS? Dann interessiert Sie sicher unser erster Beitrag zu unserem IFRS Readiness Assessment.

Außerdem informieren wir Sie über die Kerninhalte der EU-Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung sowie des technischen Regulierungsstandards für ESEF, die kürzlich im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurden. Die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 17 *Versicherungsverträge* runden diese Ausgabe ab.

Besonders hinweisen möchte ich Sie auf unser aktuell veröffentlichtes IFRS 15 Handbook: Revenue, in dem wir umfassende Lösungsansätze aus zahlreichen Implementierungsprojekten zusammengestellt haben.

Nun wünsche ich Ihnen eine schöne und erholsame Sommerzeit. Im September sind wir mit der neuen Ausgabe der Accounting News für Sie da.



Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre  
Hanne Böckem  
Partnerin, Department of Professional Practice

## Inhalt

<b>1 HGB-Rechnungslegung</b>	<b>2</b>
IFRS Readiness Assessment – Positionsbestimmung und Handlungsempfehlungen für Ihr Unternehmen	2
E-DRÄS 9 veröffentlicht zur Anpassung von DRS 17 und DRS 20 an das ARUG II	3
E-DRÄS 10 veröffentlicht zu Änderungen des DRS 25 und weiterer DRSs	3
<b>2 IFRS-Rechnungslegung</b>	<b>4</b>
EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung	4
Technischer Regulierungs- standard für ESEF im EU-Amtsblatt veröffentlicht	4
ED/2019/4 zu Änderungen an IFRS 17 veröffentlicht	5
<b>3 Veranstaltungen/ Veröffentlichungen</b>	<b>6</b>
<b>4 Ansprechpartner</b>	<b>8</b>

## IFRS Readiness Assessment – Positionsbestimmung und Handlungsempfehlungen für Ihr Unternehmen

Viele Unternehmen sind aufgrund verschiedenster Ursachen mit der Herausforderung konfrontiert, ihre Rechnungslegung von HGB auf IFRS (International Financial Reporting Standards) umzustellen. Das IFRS Readiness Assessment von KPMG analysiert die Komplexität einer IFRS-Konversion Ihrer Organisation und schafft damit die Grundlage, konkrete Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen.

### Die Herausforderung

Stehen Sie aufgrund neuer Finanzierungsmöglichkeiten oder bevorstehender Transaktionen (beispielsweise eines Börsengangs) vor der Herausforderung, Ihre Rechnungslegung umzustellen? Oder interessiert es Sie generell, welche Unterschiede sich durch eine Rechnungslegung nach HGB oder IFRS für Ihre Organisation ergeben?

Für die betroffenen Unternehmen, die oft kurzfristig vor die Entscheidung gestellt werden, ergibt sich eine Vielzahl von Herausforderungen hinsichtlich der IFRS-Auswirkungen, Prozesse, Systeme und des Personals. Daher ist es entscheidend, sich schnell einen Überblick über die Auswirkungen einer Überleitung auf IFRS zu verschaffen, um auf dieser Basis weitere Schritte abzuleiten.

### Unsere Leistung

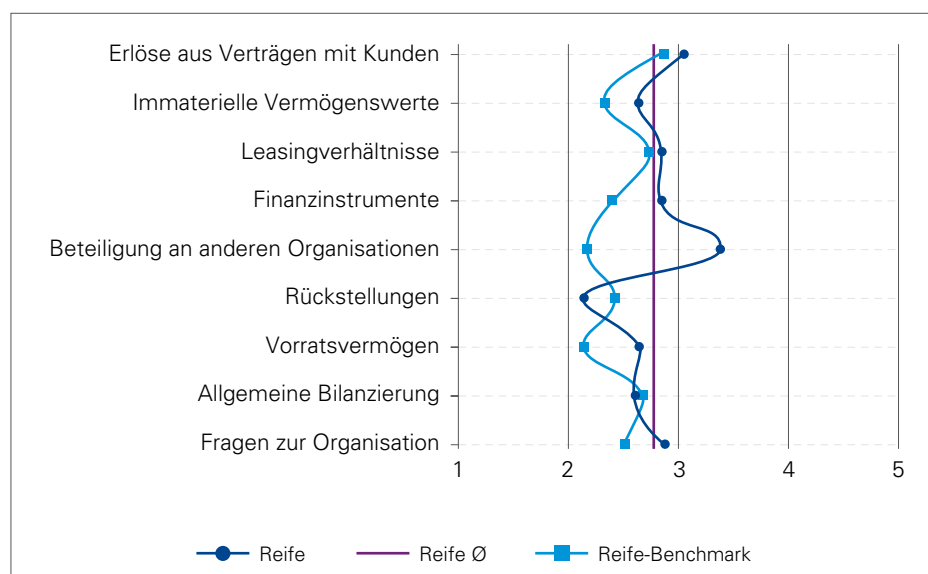
KPMG ist Ihr Partner für eine unkomplizierte, effiziente und lösungsorientierte Analyse der Komplexität Ihrer IFRS-Konversion. Gemeinsam mit Ihnen und Ihren Mitarbeitern erheben wir mit einem Onlinefragebogen die für den Übergang relevanten Daten Ihrer Organisation – orientiert an dem Ziel, Ihnen schnellstmöglich einen Überblick über die größten Herausforderungen zu geben. Der Fokus unserer Analyse liegt auf neun Bereichen, die sowohl aus fachlichen als auch aus organisatorischen Anforderungen hervorgehen. Das Ergebnis stellen wir grafisch dar. Die Bewertung der neun Komplexitätstreiber durch Sie und Ihre Mitarbeiter wird anschließend einzeln auf einer Prozentwertskala eingeordnet und zudem den Daten der jeweils anderen Parameter gegenübergestellt.

Darüber hinaus gleichen wir die Werte Ihrer Organisation mit denen ab, die in unserer Datenbank als Benchmarks in Ihrer Branche vermerkt wurden.

### Ihr Mehrwert

Mit dem **IFRS Readiness Assessment** erhalten Sie innerhalb kürzester Zeit und ohne tiefgreifende Kenntnisse der IFRS eine erste Einschätzung Ihrer Ausgangssituation für eine Umstellung von HGB auf IFRS. Dank der grafischen Darstellung erkennen Sie schnell, wo besonderer Handlungsbedarf besteht, aber auch, auf welche Herausforderungen Sie bereits gut vorbereitet sind. Zudem wird deutlich, welche Komplexitäten generell in Ihrer Branche vorherrschen. Das gibt Ihnen die Gelegenheit, Ihre Einschätzung nochmals zu überprüfen.

Abb. 1 – Grafische Darstellung der Analyseergebnisse (Beispiel)



© 2019 KPMG, Deutschland

### KPMG-Ansprechpartner



**Johann Schnabel**  
Partner,  
Finance Advisory  
T +49 89 9282-4634  
jschnabel@kpmg.com



**Tobias Klinkert**  
Senior Manager,  
Finance Advisory  
T +49 941 6984-9515  
tklinkert@kpmg.com

## E-DRÄS 9 veröffentlicht zur Anpassung von DRS 17 und DRS 20 an das ARUG II

Das DRSC hat am 2. Juli 2019 den Entwurf eines Änderungsstandards Nr. 9 zur Änderung des DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* und des DRS 20 *Konzernlagebericht* veröffentlicht (E-DRÄS 9).

Die Änderungen reflektieren die geplanten gesetzlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der 2. Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), das derzeit noch nicht verabschiedet ist. Die aktuelle Fassung des ARUG II liegt derzeit in Form des Regierungsentwurfs vor (BT-Drcks. 19/9739 vom 29. April 2019).

Die wesentlichen Änderungen sind wie folgt und eher *formaler* Natur:

- Streichung aller Konkretisierungen zu den individualisierten Angaben

(§ 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5–8 HGB), da die Angaben durch das ARUG II – in geänderter Form – in das Aktiengesetz verschoben werden; das heißt, Tz. 38–77 des DRS 17 werden gestrichen.

- Streichung der Konkretisierungen zu den Grundzügen des Vergütungssystems (§ 315a Abs. 2 HGB), da die Angaben durch das ARUG II in das Aktiengesetz verschoben werden; das heißt, Tz. 78–82 des DRS 17 werden gestrichen.
- Aufnahme von Konkretisierungen zu dem neuen Verweis in der Erklärung zur Unternehmensführung auf die Internetseite, auf der der neue Vergütungsbericht, der Vermerk des Abschlussprüfers, das geltende Vergütungssystem und der Beschluss der HV öffentlich

zugänglich gemacht werden; das heißt, die Tz. K227 des DRS 20 wird um einen neuen Buchstaben b) ergänzt.

Die Fachausschüsse des DRSC haben dabei vorläufig beschlossen, etwaige *inhaltliche* Änderungen nicht im Rahmen dieses DRÄS 9, sondern nachgelagert in Angriff zu nehmen. Dabei wird es darum gehen zu prüfen, ob es gelingt, einen Gleichklang zwischen den im HGB verbliebenen Angaben zu den „Gesamtbezügen“ und den neuen Angaben im § 162 AktG zu der „gewährten und geschuldeten Vergütung“ herzustellen.

Die Kommentierungsfrist endet am 23. August 2019. Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

## E-DRÄS 10 veröffentlicht zu Änderungen des DRS 25 und weiterer DRSs

Das DRSC hat am 2. Juli 2019 den Entwurf eines Änderungsstandards Nr. 10 zu Änderungen des DRS 16 *Halbjahresfinanzberichterstattung*, DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises*, DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* und DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* veröffentlicht (E-DRÄS 10).

Wesentliche Änderungen ergeben sich aus der Überarbeitung des DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss*. Anlass der Überarbeitung sind im Zuge der erstmaligen Anwendung des Standards aufgetretene Fragestellungen zur Inflationsbereinigung durch Indexierung.

Die Änderungen an DRS 16, DRS 19 und DRS 23 umfassen neben redaktionellen Änderungen insbesondere Aktualisierungen von Gesetzesver-

weisen aufgrund der Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes im Zuge des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG).

Die Kommentierungsfrist endet am 23. August 2019. Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

## EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung

Die EU-Kommission hat am 17. Juni 2019 Leitlinien zur Berichterstattung klimabezogener Informationen verabschiedet. Diese Leitlinien stellen eine Ergänzung zu den von der EU-Kommission am 26. Juni 2017 verabschiedeten Leitlinien zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen dar und enthalten Empfehlungen und Anleitungen der Taskforce on Climate-related Financial Disclosures

(TCFD) zu klimabezogenen Themen im Rahmen der Unternehmensberichterstattung von Unternehmen.

Die Leitlinien zur Klimaberichterstattung sind wie die 2017 veröffentlichten allgemeinen Richtlinien zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nicht verbindlich. Dennoch werden sie bei der richtlinienkonformen Umsetzung der

handelsrechtlichen Vorgaben für die nichtfinanzielle Erklärung zu berücksichtigen sein.

Die Leitlinien zur Berichterstattung klimabezogener Informationen sind auf der Homepage der [EU-Kommission](#) abrufbar.

## Technischer Regulierungsstandard für ESEF im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Der ESMA-Entwurf für ein einheitliches europäisches elektronisches Berichtsformat (ESEF) als technischer Regulierungsstandard für Jahresfinanzberichte im Sinne der EU-Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) wurde als delegierte Verordnung 2018/815 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Verordnung soll auf Jahresfinanzberichte angewendet werden, die Abschlüsse für Geschäftsjahre mit Beginn am oder nach dem 1. Januar 2020 enthalten. Eine Umsetzung in nationales Recht ist nicht erforderlich, denn die Verordnung ist unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten wirksam.

Das von der ESMA vorgeschlagene Format benutzt die eXtensible HyperText Markup Language (XHTML) zur nur von Menschen lesbaren Darstellung von Jahresfinanzberichten. Um die Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit der nach den IFRS erstellten konsolidierten Abschlüsse zu erleichtern, schlägt die ESMA die Einführung von Auszeichnungen (Tags) in der eXtensible Business Reporting Language (XBRL) vor, die die darin offengelegten Angaben maschinenlesbar machen sollen.

Die anzuwendende Taxonomie baut auf der von der IFRS-Stiftung entwi-

ckelten IFRS-Taxonomie auf. Weitere Informationen zum jetzt als Verordnung veröffentlichten Entwurf der ESMA finden Sie in den [Accounting News 02/2019](#).

Die Verordnung der Europäischen Kommission sowie die zugehörigen Anhänge können Sie [hier](#) herunterladen.

---

## ED/2019/4 zu Änderungen an IFRS 17 veröffentlicht

Das IASB hat am 26. Juni 2019 den Exposure Draft zu den Änderungen an IFRS 17 veröffentlicht. Der ED/2019/4 schlägt eine Verschiebung der Erstanwendung des IFRS 17 um ein Jahr auf den 1. Januar 2022 vor. Die für Versicherer geltende Ausnahme von der Erstanwendung des IFRS 9 soll ebenfalls auf den 1. Januar 2022 verschoben werden, sodass beide Standards weiterhin gleichzeitig zwingend erstmals anzuwenden sein werden.

Darüber hinaus betreffen die im Exposure Draft vorgesehenen Änderungen die folgenden sieben Themenbereiche:

1. Bilanzierung bestimmter Kreditkarten (Ausnahme vom Anwendungsbereich) und Darlehen (Option zur Anwendung von entweder IFRS 17 oder IFRS 9)
2. Vereinnahmung von Gewinnen nicht nur entsprechend dem erbrachten Versicherungsschutz, sondern auch entsprechend den erbrachten Investmentmanagement-Dienstleistungen
3. Verteilung der Abschlusskosten auch auf erwartete Vertragsverlängerungen außerhalb der Vertragsgrenzen des ursprünglichen Vertrages
4. Berücksichtigung von Risikomanagement-Maßnahmen nicht nur bei Risikominderung über Derivate, sondern auch bei Risikominderung über eine Rückversicherung
5. Ausweis von Aktiva und Passiva aus Versicherungsverträgen auf Portfolio- statt auf Gruppen-Ebene von Versicherungsverträgen
6. Möglichkeit, eine Rückversicherung verlustträchtiger Verträge als Gewinn zu berücksichtigen, soweit sie die verlustträchtigen Verträge deckt
7. Bilanzierung übernommener Schadenverpflichtungen bei Übergang auf IFRS 17

Nicht übernommen hat das IASB die Petition der Branche, auf die Bildung von Jahresscheiben sowie auf die Anpassung der Vorjahreszahlen bei der Erstanwendung verzichten zu können.

Die Veröffentlichung der endgültigen Änderungen ist bis Mitte 2020 vorgesehen. Vor Anwendung muss der Standard noch von der EU endorsed werden.

Die Kommentierungsfrist beträgt 90 Tage und endet am 25. September 2019. Der ED/2019/4 kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#).  
Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

## Neues IFRS 15 Handbook: Revenue von KPMG erschienen

Nach über einem Jahr seit der Einführung des IFRS 15 erweckt der neue Standard zur Umsatzlegung weiterhin eine hohe Aufmerksamkeit bei Unternehmen, Regulatoren und anderen Stakeholdern. Immer komplexer werdende Geschäftsmodelle eröffnen immer wieder neue Fragestellungen zur Umsatzerfassung.

Die Erfassung der Umsatzerlöse unter IFRS 15 ist seit dem 1. Januar 2018 fester Bestandteil der IFRS-Rechnungslegung und damit auch elementar für die Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen. Die Einführung des neuen Standards hat eine Vielzahl von Fragestellungen hervorgebracht, die in der praktischen Umsetzung der Regelungen zu beantworten sind und sich häufig nicht unmittelbar aus dem Standard und den Illustrative Examples ableiten lassen.

Gleichzeitig befinden sich viele Unternehmen in einer Transformationsphase ihrer Geschäfts- und Vertriebsmodelle, die neue Fragestellungen zur Abbildung in der Rechnungslegung sowie Herausforderungen für die Umsetzung in Prozessen und Systemen mit sich bringen. Dazu gehören zum Beispiel Vertriebsplattformen, auf denen mehrere Unternehmen Geschäfte mit Kunden betreiben, oder neue Online-Dienstleistungsmodelle.

Geänderte Rahmenbedingungen in Wirtschaft, Politik und Umwelt sowie neue technologische Entwicklungen tragen ebenfalls zu neuen Fragestellungen in der Bilanzierung von Umsätzen mit Kunden bei.

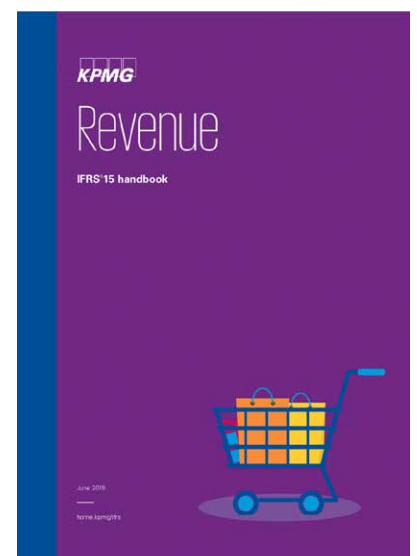
Wir haben die umfassenden Erfahrungen aus den Implementierungsprojekten, dem Austausch mit den Standardsetzern und Regulatoren sowie die vielfältigen Lösungsansätze aus unserem internationalen Netzwerk im neu veröffentlichten IFRS 15 Handbook: Revenue zusammengestellt.

Das Handbook bietet hierbei umfassende Leitlinien und Erläuterungen zur Umsatzerfassung unter IFRS 15 und enthält neben aktuellen Verlautbarungen des IFRS IC insbesondere auch eine Vielzahl von neuen Beispielen, die sowohl branchenübergreifende Fragestellungen als auch branchenspezifische Themen abdecken. Das Handbook kann [hier](#) heruntergeladen werden.

### IFRS 15 HANDBOOK: REVENUE

#### Handbuch zur Umsatzerfassung unter IFRS 15

Das englischsprachige Handbuch beinhaltet umfangreiche Hilfestellungen zur Anwendung der Regelungen des IFRS 15 und liefert anhand von umfassenden Beispielen Hinweise, die für die praktische Umsetzung von hoher Nützlichkeit sind.



---

## Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

### Veröffentlichungen zu IFRS

<b>Unternehmens- zusammen- schlüsse (IFRS 3)</b>	Definition eines Geschäftsbetriebs nach IFRS 3 – Auswirkungen auf die Bilanzierungspraxis	BB 24/2019 S. 1387–1390	Marco Meyer
--	---	----------------------------	-------------

### Sonstiges

<b>Abschluss- prüfung</b>	Die Qualität der Abschlussprüfung als Gegenstand der Aufsichtsratsüberwachung. Gesetzliche Pflicht und organisatorische Umsetzung in der Praxis	WP Praxis 7/2019, S. 187-193	Astrid Gundel, Georg Lanfermann
-------------------------------	---	---------------------------------	------------------------------------

## Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

### IFRS – Insurance

<b>IFRS 17</b>	<a href="#">IFRS 17: Making the most of the extra year</a>	Die Veröffentlichung unterstützt Versicherer dabei, die richtigen Prioritäten für das zusätzliche Jahr bis zur verpflichtenden Anwendung von IFRS 17 zu setzen.
----------------	--	---

# 4

## Ansprechpartner

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

### REGION NORD



**Haiko Schmidt**  
T +49 40 32015-5688  
haikoschmidt@kpmg.com

### REGION OST



**Tobias Nohlen**  
T +49 30 2068-2362  
tnohlen@kpmg.com

### REGION WEST



**Ralf Pfennig**  
T +49 221 2073-5189  
ralfpfennig@kpmg.com

### REGION MITTE



**Manuel Rothenburger**  
T +49 69 9587-4789  
mrothenburger@kpmg.com

### REGION SÜDWEST

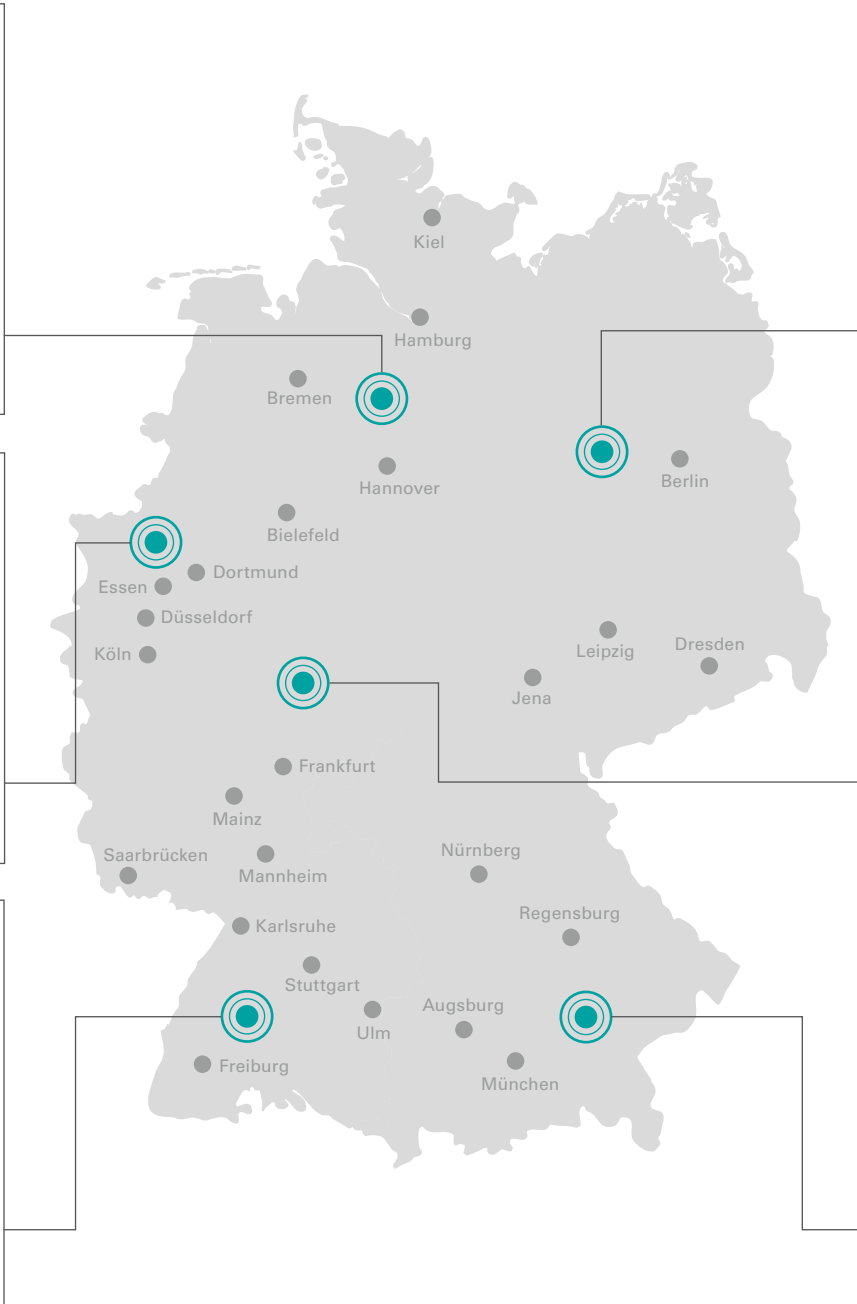


**Johann Schnabel**  
T +49 89 9282-4634  
jschnabel@kpmg.com

### REGION SÜD



**Dr. Markus Kreher**  
T +49 89 9282-4310  
markuskreher@kpmg.com



## DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



**Christian Zeitler**  
T +49 30 2068-4711  
czeitler@kpmg.com



**Dr. Markus Fuchs**  
T +49 30 2068-2992  
markusfuchs@kpmg.com



**Wolfgang Laubach**  
T +49 30 2068-4663  
wlaubach@kpmg.com



**Dr. Hanne Böckem**  
T +49 30 2068-4829  
hboeckem@kpmg.com



**Timo Pütz**  
T +49 30 2068-3450  
tpuetz@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com



## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### Redaktion

#### **Dr. Hanne Böckem (V. i. S. d. P.)**

Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

## Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.